



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Parlamentsdirektion

# RECHTLICHE EINSCHÄTZUNG

ZUM THEMA

## ZULÄSSIGKEIT VON HAUSDURCHSUCHUNGEN IN ABGEORDNETENBÜROS UND KLUB- RÄUMLICHKEITEN

---

3. Mai 2022

**Abt. 3.1 – Öffentliches Recht & Legistik**

oeffentlichesrecht@parlament.gv.at

+43 1 401 10-2732

3 - Rechts-, Legislativ- &  
Wissenschaftlicher Dienst



## ZULÄSSIGKEIT VON HAUSDURCHSUCHUNGEN IN ABGEORDNETEN- BÜROS UND KLUBRÄUMLICHKEITEN

Der RLW-Dienst wurde um eine rechtliche Einschätzung zur Frage ersucht, ob Abgeordnetenbüros bzw. Klubräumlichkeiten vom Begriff der „Hausdurchsuchung“ gemäß Art. 57 Abs. 2 B-VG erfasst sind und Hausdurchsuchungen in diesen Räumlichkeiten somit in jedem Fall der Zustimmung des Nationalrates bedürfen. Dazu ist aus rechtlicher Sicht festzuhalten:

### Normtext und Gesetzesmaterialien

Gemäß Art. 57 Abs. 2 zweiter Satz B-VG bedürfen **„Hausdurchsuchungen bei Mitgliedern des Nationalrates“** der Zustimmung des Nationalrates. Dabei ist unerheblich, ob sich die Hausdurchsuchung gegen den:die Abgeordnete:n als Verdächtige:n oder gegen eine dritte Person richtet, da die Bestimmung – anders als jene betreffend Verhaftungen und sonstige Verfolgungsmaßnahmen – nicht auf die Verfolgung „wegen einer strafbaren Handlung“ abstellt.

Die Regelung wurde 1979 im Zuge der Novellierung des Art. 57 B-VG eingeführt. Weder in den Erläuternden Bemerkungen des Initiativantrags ([126/A XIV. GP](#)) noch im Ausschussbericht ([AB 1240 d.B. XIV. GP](#)) wird eine inhaltliche Präzisierung der Wendung „bei Mitgliedern des Nationalrates“ vorgenommen. Auch sonst beinhalten die **Gesetzesmaterialien keine Konkretisierung** oder Erläuterungen hinsichtlich dieses Zustimmungserfordernisses.

### Literatur zu Art. 57 B-VG

Soweit ersichtlich enthält auch die Literatur<sup>1</sup> **keine explizite Aussage** zur Frage, ob Abgeordnetenbüros bzw. Klubräumlichkeiten von der Wendung „Hausdurchsuchungen bei Mitgliedern des Nationalrates“ umfasst sind. Es wird aber darauf hingewiesen, dass durch die Neuregelung im Jahr 1979 der **Schutz des parlamentarischen Berufsgeheimnisses gestärkt** worden sei. Da jede Hausdurchsuchung „bei Abgeordneten den Zugriff auf parlamentsinterne vertrauliche Schriftstücke ermöglicht“, seien dadurch „die Interessen des Nationalrates unmittelbar berührt“.<sup>2</sup> Bezüglich der konkreten Räumlichkeiten wird in der Literatur von „Räumen eines Abgeordneten“<sup>3</sup> bzw. von „im Gewahrsame der Abgeordneten stehenden Räumlichkeiten“<sup>4</sup> gesprochen.

---

<sup>1</sup> *Funk*, Die parlamentarische Immunität als Einrichtung des Verfassungsrechts, in: Ortner/Wielinger (Hrsg.), Die Immunität – Wohltat oder Plage? (1990) 13; *Kopetzki*, Art 57 B-VG, in: Korinek/Holoubek (Hg.) Bundesverfassungsrecht (1. Lfg. 1999); *ders*, Grenzen der außerberuflichen Immunität der Abgeordneten, ZÖR 1986, 101; *ders*, Berufliche Immunität und zivilrechtliche Haftung, FS Winkler (1989) 91; *Mayer/Kucsko-Stadlymayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht<sup>11</sup> (2015) Rz 369; *Muzak*, B-VG<sup>6</sup> (2020), Art 57 B-VG; *Öhlinger*, Verfassungsrecht<sup>12</sup> (2019) Rz 404 f; *Zagler*, Rechtspolitische Erwägungen zur Abgeordnetenimmunität, ÖJZ 1972, 421.

<sup>2</sup> *Kopetzki* in: Korinek/Holoubek (Hg.) Rz 48 ff.

<sup>3</sup> *Funk* in: Ortner/Wielinger (Hg.) 21.

<sup>4</sup> *Wiederin*, Art 9 StGG, in: Korinek/Holoubek (Hg.) Rz 86.

## Literatur und Judikatur zu Art. 9 StGG iVm dem Hausrechtsgesetz

In Literatur<sup>5</sup> und Judikatur<sup>6</sup> wird angenommen, dass der Begriff der Hausdurchsuchung in Art. 57 Abs. 2 B-VG mit jenem des Art. 9 StGG iVm dem Gesetz zum Schutze des Hausrechtes<sup>7</sup> ident ist. Aus der diesbezüglichen Literatur sowie VfGH-Judikatur ergibt sich Folgendes:

- Der Bereich der geschützten Räumlichkeiten ist weit auszulegen und umfasst nicht nur private Wohnungen, sondern z.B. **auch geschäftlich oder betrieblich genutzte Räumlichkeiten**.<sup>8</sup>
- Unerheblich sind die Eigentums- oder Besitzverhältnisse an den betreffenden Räumlichkeiten. Nach dem Hausrecht geschützt ist vielmehr die **tatsächliche Innehabung** eines bestimmten Raums, d.h. das Vorliegen einer „gewissen Dispositionsfreiheit“ über eine „abtrennbare Einheit“.<sup>9</sup>
- Der VfGH befasste sich – noch vor der B-VG-Novelle 1979 – in einem (einzigem) Judikat mit der Durchsuchung eines von einem NR-Abgeordneten benutzten Kellerabteils (VfSlg. 5182/1965). Er kam dabei zum Ergebnis, dass nicht nur die Wohnung des Abgeordneten, sondern auch das von diesem **tatsächlich** zur Verwahrung von Schriftstücken privater Art **genutzte Kellerabteil** vom Hausrecht erfasst war.

## Rechtliche Schlussfolgerungen

Die Auslegung der Reichweite des Schutzes nach Art. 57 Abs. 2 zweiter Satz B-VG hat Sinn und Zweck der außerberuflichen Immunität zu berücksichtigen. Diese liegen insbesondere in der Gewährleistung des **Schutzes des Parlaments vor Funktionsbeeinträchtigungen**.<sup>10</sup>

Die Neuregelung von Hausdurchsuchungen durch die B-VG-Novelle 1979 sollte – der Literatur zufolge – zu einem „verstärkten Schutz des parlamentarischen Berufsgeheimnisses [führen]“ und steht in Bezug zum „parlamentarischen Geheimnisschutz“.<sup>11</sup> In Abgeordnetenbüros und Klubräumlichkeiten werden sich regelmäßig parlamentsinterne vertrauliche Schriftstücke befinden; die Interessen des Nationalrates wären im Fall einer Durchsuchung der betreffenden Räumlichkeiten unmittelbar berührt.

Im Lichte der Literatur und VfGH-Judikatur zum Hausrecht liegt es nahe, auf die **tatsächliche Nutzung** („Gewahrsame“ bzw. „**Dispositionsfreiheit**“) von Räumlichkeiten durch Abgeordnete abzustellen.

**Abgeordnetenbüros**, also Büroräumlichkeiten, die einzelnen Mitgliedern des Nationalrates zur Verfügung stehen und ausschließlich von diesen genutzt werden, erscheinen daher **jedenfalls** vom Schutzbereich des Art. 57 Abs. 2 zweiter Satz B-VG **erfasst**.

---

<sup>5</sup> Vgl. *Kopetzki* in: Korinek/Holoubek (Hg.) Rz 50; sowie die Ausführungen von *Wiederin* in: Korinek/Holoubek (Hg.) Rz 86.

<sup>6</sup> VfSlg. 5182/1965.

<sup>7</sup> Dieses steht gemäß Art. 149 Abs. 1 B-VG im Verfassungsrang.

<sup>8</sup> Vgl. *Wiederin* in: Korinek/Holoubek (Hg.) Rz 25.

<sup>9</sup> *Wiederin* in: Korinek/Holoubek (Hg.) Rz 29.

<sup>10</sup> Statt aller *Kopetzki* in: Korinek/Holoubek (Hg.) Rz 7.

<sup>11</sup> *Kopetzki* in: Korinek/Holoubek (Hg.) Rz 49 f.

Für (sonstige) **Klubräumlichkeiten** muss dasselbe dann gelten, wenn diese **regelmäßig (auch) von Abgeordneten genutzt** werden bzw. diesen – wenn auch allenfalls gemeinsam mit Klubmitarbeiter:innen – **gemeinschaftlich zur Verfügung stehen**.

Aus der Literatur und Judikatur lässt sich die Frage, inwieweit der Immunitätsschutz bei Klubräumlichkeiten (z.B. Büros), die **ausschließlich von Klubmitarbeiter:innen oder Parlamentarischen Mitarbeiter:innen** genutzt werden, zum Tragen kommen kann, zwar nicht eindeutig beantworten, aber mehrere Argumente sprechen für die Einbeziehung in den Schutzbereich:

Einerseits sind Träger:innen der parlamentarischen Immunität nach Art. 57 B-VG ausschließlich die Mitglieder des Nationalrates, nicht jedoch deren Parlamentarische Mitarbeiter:innen oder die parlamentarischen Klubs sowie Klubbedienstete. Der Wortlaut des Art. 57 Abs. 2 B-VG stellt insofern auch auf „Hausdurchsuchungen bei Mitgliedern des Nationalrates“ ab.

Andererseits arbeiten jedoch Klubmitarbeiter:innen und Parlamentarische Mitarbeiter:innen für die jeweiligen Mandatar:innen und verfügen über und erstellen Informationen für diese. Hinsichtlich Klubräumlichkeiten ist auch zu berücksichtigen, dass die Räumlichkeiten nach den Regelungen der Hausordnung 2006 (Z 7, 8 und 44) den „parlamentarischen Klubs“ zur Verfügung gestellt werden.<sup>12</sup> Unter „Klub“ wird sowohl im Sinne des Art. 30 Abs. 5 B-VG, des § 7 GOG-NR als auch des § 1 KlubFG ein Zusammenschluss von Mandatar:innen verstanden. Im Lichte der Hausordnung werden also die Klubräumlichkeiten als Räumlichkeiten zu sehen sein, die gesamthaft im Gewahrsame der jeweiligen Abgeordneten stehen und ihnen gemäß der Zweckbestimmung (Z 1 und 6 HO) zur Erfüllung der Aufgaben der Organe der Gesetzgebung zur Verfügung gestellt werden.

Diese Ansicht wird auch durch die Literatur zu den Bestimmungen der Strafprozessordnung (StPO) gestützt, in der die Hausdurchsuchung als „Durchsuchung von Orten“ geregelt ist (§§ 117, 119 StPO) – im Übrigen derselbe Terminus wie er auch im jüngst ergangenen Immunitätserlass des BMJ verwendet wird. Betont wird die „faktische Herrschaft“ über die vom Hausrecht geschützten Räumlichkeiten, welche explizit nicht mit sachen- und schuldrechtlichen Kategorien deckungsgleich ist.<sup>13</sup> Als zum Hauswesen gehörende Räume werden in ihrer Gesamtheit etwa Ordinationen, Rechtsanwaltskanzleien oder sonstige Betriebsräume (einschließlich etwa von Lageräumen)<sup>14</sup> gesehen, wesentlich ist stets, dass es sich um einen betretbaren abgegrenzten Bereich handelt hinsichtlich dem der „Inhaber berechtigt und gewohnt ist, [diesen] dem Einblick Fremder zu entziehen“.<sup>15</sup> Es spricht sehr viel dafür, dass diese „faktische

---

<sup>12</sup> Gemäß Z 7 HO 2006 werden auch den Mitgliedern des Nationalrates und des Bunderates ohne Klubzugehörigkeit Räume zur Verfügung gestellt.

<sup>13</sup> *Tipold/Zerbes*, WK-StPO § 119 Rz 10.

<sup>14</sup> Der oben beschriebene „verstärkte Schutz des parlamentarischen Berufsgeheimnisses“ bzw. „parlamentarische Geheimnisschutz“ legt einen Vergleich zwischen „der Gesamtheit der Klubräumlichkeiten“ und der „Gesamtheit einer Rechtsanwaltskanzleien oder Ordination“ nahe, geht es folglich in beiden Fällen auch um einen Berufsgeheimnisschutz. Auf den Arbeitsplatz der jeweiligen Ärztin oder des jeweiligen Rechtsanwaltes wird es wohl nicht ankommen.

<sup>15</sup> *Birkbauer/Tipold/Zerbes* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 117 Rz 9f.



Herrschaft“ oder „Inhaberschaft“ hinsichtlich der Gesamtheit der Klubräumlichkeiten durch den jeweiligen Zusammenschluss von Mandatar:innen vorliegt.

Auch mit Blick auf den Schutzzweck der Bestimmung des Art. 57 Abs. 2 B-VG in Richtung eines verstärkten Schutzes des parlamentarischen Berufsgeheimnisses könnte daher argumentiert werden, dass Klubräumlichkeiten, die den Zusammenschlüssen von Mandatar:innen im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Aufgaben als Mandatar:innen zur Verfügung gestellt werden und innerhalb derer die parlamentarische Arbeit stattfindet, insgesamt geschützt sind, wenngleich auch Klubmitarbeiter:innen oder Parlamentarische Mitarbeiter:innen sich darin aufhalten bzw. arbeiten.

\*\*\*\*\*